



CORONAVIRUS: ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG BEI UNTERSAGTER TÄTIGKEIT ODER QUARANTÄNE – HINWEISE UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Ärzte und Psychotherapeuten haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Einige Details dazu fasst diese Praxisinformation zusammen. Zudem bietet sie eine Liste der zuständigen Behörden, an die sich Ärzte und Psychotherapeuten in solchen Fällen wenden können.

Hinweise:

- › Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.
- › Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene Ärzte sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren.
- › Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausschlag. Grundlage ist der Steuerbescheid (nach Paragraf 15 SGB IV). Angestellte haben Anspruch in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld.
- › Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.
- › Neben dem Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (Paragraf 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen.
- › Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung

Sobald ein Praxismitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

BUNDESLAND / REGION	BEHÖRDE	KONTAKT
Baden-Württemberg	Zuständig sind die vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg	
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59, 10179 Berlin	E-Mail: Entschaedigung@senfin.berlin.de
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit Dezernat G2 Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen OT Wünsdorf	E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt (für Bremen) Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref. 10) Stichwort: Corona Stresemannstraße 48 28207 Bremen	Telefon: 0421 3610 Telefon: 0421 115
Bremerhaven	Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (91/4) Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30 27576 Bremerhaven	
Hamburg	Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80, 20539 Hamburg	Hotline für Hamburg zum Coronavirus: Telefon: 040 428 284 000
Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Soziales Entschädigungsrecht Stichwort: Quarantäne Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin	Telefon: 0385 3991 160 E-Mail: soziales.entschaedigungsrecht@lagus.mv-regierung.de
Niedersachsen	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	

BUNDESLAND / REGION	BEHÖRDE	KONTAKT
Nordrhein-Westfalen Rheinland	LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln	Telefonzentrale: 0800 933 63 97 E-Mail: ifsg@lvr.de
Nordrhein-Westfalen Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen- Lippe, LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht 48133 Münster	Telefon: 0251 591 01 E-Mail: ser@lwl.org
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz	Jürgen Schwalie E-Mail: 56-IFSG@lsjv.rlp.de
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken	Telefon: 0681 50 100 E-Mail: ifsg@soziales.saarland.de
Sachsen	Landesdirektion Sachsen Referat 21 Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	Claudia Gläser Telefon: 0371 532 1223 (Abt.) 0371 532 2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Referat Gesundheitswesen, Pharmazie Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	Telefon: 0345 514 17 05 E-Mail: Entschaedi- gung.IFSG@LVWA.Sachsen-An- halt.de
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste Steinmetzstraße 1-11 24534 Neumünster	Telefon: 04 621 806 116 E-Mail: IFSG@lasd.landsh.de
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz 4 99403 Weimar	Telefon: 0361-573 32 13 17

Quelle: KBV Bereich Recht, Stand: 29. Mai 2020